

Nochmals: Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst

Zu J. Jurinas Beitrag „Dienst- und Arbeitsrecht in der katholischen Kirche“

Bereits auf dem zehnten der „Essener Gespräche zum Thema Kirche und Staat“ (März 1975) hat Dr. J. Jurina als einer der ganz wenigen Kenner dieses auch im wissenschaftlichen Schrifttum arg vernachlässigten Rechtsgebiets ein ausgezeichnetes, streng wissenschaftliches Referat über „Dienst- und Arbeitsrecht in der katholischen Kirche“¹ gehalten. Sein vorstehend abgedruckter Beitrag legt in Kurzform das Wesentliche der heute geltenden Regelungen vor; viele Leser werden ihm dafür dankbar sein, weil Informationen darüber fast nur in Diözesan-
amtsblättern bzw. für den Deutschen Caritasverband in dessen Verbandsorgan zu finden sind; einiges, was sich seit März 1975 ereignet hat, ist nachgetragen. Jurinas Ausführungen auf der Essener Tagung konnte ich nicht nur weitgehend zustimmen, sondern habe aus ihnen auch noch einiges zugelehrt. So kann ich, soweit meine eigene Kenntnis reicht, auch die in diesem Beitrag gegebenen Informationen nur bestätigen, aber auch dem, was er *de lege ferenda* vorschlägt, zum großen Teil zustimmen.

Angesichts dieser weitgehenden Übereinstimmung im staatskirchenrechtlichen und im arbeitsrechtlichen Bereich bin ich allerdings um so mehr überrascht und betroffen, daß wir im *theologischen* Kernbereich offenbar weit, fast diametral auseinandergehen und er mir eine Auffassung zuschreibt, die mir meilenweit fernliegt und geradezu auf das Gegenteil dessen hinausläuft, was ich in früheren Veröffentlichungen vertreten habe und nach wie vor vertrete. Darum begrüße ich es, daß die Redaktion mir hier den Raum zur Verfügung stellt, um unmittelbar an seine Ausführungen anschließend das Mißverständnis auszuräumen, indem ich versuche, das, was ich wirklich denke und erstrebe, deutlicher klarzumachen, als es mir bis jetzt gelungen ist.

Jurina meint, ich sähe das Rechtsverhältnis der kirchlichen Arbeitnehmer „primär als ‚Lohnarbeitsverhältnis‘, innerhalb dessen alle sonst im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht gegebenen Sicherungen auch vorhanden sein müßten“ (625). Für mich ist ein solches Lohnarbeitsverhältnis kirchlicher Dienstnehmer alles andere als „primär“; ich kann in ihm nur einen problematischen *Notbehelf* sehen.

Die Evangelien berichten nichts davon, daß Jesus mit seinen Aposteln Lohnarbeitsverträge geschlossen, ihnen Lohn gezahlt und Altersversorgung zuge-

sichert habe; er hat mit ihnen keine 48- oder 40-Stunden-Woche vereinbart mit Lohnzuschlägen für Überstunden und Sonntagsarbeit, vielmehr restlosen Einsatz erwartet, und sie haben – wenigstens nach der Herabkunft des Hl. Geistes – diesen Einsatz geleistet. Wovon die Apostel ihren Lebensunterhalt bestritten haben, ist uns im einzelnen nicht bekannt außer von Paulus, der nicht ohne Stolz hervorhebt, er habe nicht von Spenden gelebt, sondern durch seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt beigebracht (Apg 20,34). *Arbeitsrechtliche* Beziehungen zwischen der Kirche und denen, die sich in ihren Dienst stellen, sind eine sehr junge, für mich immer noch ein wenig befremdliche Erscheinung². Jahrhundertlang kannte die Kirche nichts anderes, als ihre Diener mit Unterhaltsmitteln („congrua sustentatio“) zu versorgen, damit sie ihre Zeit und Kraft ungeteilt für ihren Dienst einsetzen konnten, wies es aber weit von sich, sie für die geleisteten Dienste zu bezahlen, diese Dienste zu entgelten. Der gewährte Unterhalt sollte die Leistung ermöglichen, aber keineswegs wie beim Lohnarbeitsverhältnis ein Entgelt dafür sein³.

Der Kirche dienen ist eine Ehrensache und sollte darum grundsätzlich auch „ehrenamtlich“, d. h. nicht um des Erwerbs willen, sondern unentgeltlich ausgeübt werden. Das kann geschehen entweder so, daß man diese ehrenamtliche Tätigkeit hauptberuflich unter Verzicht auf Erwerbstätigkeit ausübt oder zusätzlich zu dem ausgeübten Erwerbsberuf nebenberuflich. Wir haben uns daran gewöhnt, daß kirchlicher Dienst hauptberuflich („full time“) ausgeübt wird. Diesen ihren hauptberuflichen Dienern muß die Kirche auf irgendeine Weise den Lebensunterhalt beschaffen und sie so für ihren ausschließlichen Dienst „freistellen“. Sehr zu wünschen aber ist, daß möglichst viele Dienste von Gliedern der Kirche geleistet werden, die im Erwerbs- oder sonstigen Berufsleben stehen, aber nicht darin aufgehen, vielmehr ihr Interesse für andere Dinge, darunter für Angelegenheiten des kulturellen, des gesellschaftlichen und politischen Lebens und nicht zuletzt des Reiches Gottes auf Erden offenhalten und sich dafür engagieren.

Nur notgedrungen ist die Kirche meiner Überzeugung nach an den Arbeitsmarkt herantreten und hat bezahlte Kräfte angeworben, notgedrungen, weil sie die für ihre immer zahlreicher und umfangreicher werdenden Werke benötigten Kräfte anders nicht mehr zu gewinnen vermochte. So ist das Lohnarbeitsverhältnis kirchlicher Dienst- oder Arbeitnehmer in meinen Augen alles andere als „primär“, ist vielmehr ein unvermeidlich gewordener *Notbehelf*. Daß die Kirche sich zu diesem Notbehelf entschlossen hat (als Alternative hätte bestanden, ihre Werke aufzugeben oder einzuschränken), mißbillige ich keineswegs, bin allerdings der Meinung, daß sie nicht alle Konsequenzen dieses Schrittes vorhergesehen und vorherbedacht hat. Nachdem der Schritt aber einmal geschehen ist, erachte ich es als zwingend geboten, daß die Kirche zu allen sich daraus ergebenden Konsequenzen steht. Insbesondere hat sie sich damit allen Konsequen-

zen unterworfen, die sie selbst in ihrer Soziallehre aus dem Lohnarbeitsverhältnis oder für das Lohnarbeitsverhältnis zieht. Soviel zu meiner Auffassung vom vermeintlich „primären“ Lohnarbeitsverhältnis.

Inwieweit das staatliche Arbeitsrecht des jeweiligen Landes auf diese Arbeitsverhältnisse anwendbar ist, muß von Land zu Land geprüft werden. Wenn ich Jurinas Ausführungen in seinem Essener Referat richtig verstehe, besteht diesbezüglich zwischen ihm und mir mindestens im Grundsätzlichen Übereinstimmung⁴.

Lebhaft begrüße ich auch, daß Jurina entgegen der allgemeinen Übung, so zu argumentieren, daß nicht klar zu erkennen ist, ob man sich auf das allen Religionsgesellschaften zustehende Selbstbestimmungsrecht aus Art. 137, Abs. 3 oder auf die Korporationsqualität der „großen“ Kirchen aus Art. 137, Abs. 5 WRV stützt, wenigstens an einer Stelle auf diesen gewichtigen Unterschied hinweist (a. a. O. 70, Anm. 62).

Zu der Interpretation des Religionsartikels der WRV durch das Bundesverfassungsgericht sei mir nur der Hinweis gestattet, daß ich bereits zur Zeit der Weimarer Republik gegen Anschütz und gegen die herrschende preußische Staatspraxis diese Linie vertreten und in meinen Vorlesungen vorgetragen habe.

Wo liegt denn nun aber der *wirkliche Grund* der zwischen Jurina und mir bestehenden sachlichen Meinungsverschiedenheit, die er glaubt aus der mir zugeschriebenen Auffassung vom Lohnarbeitsverhältnis ableiten zu müssen?

Der Grund oder die Ursache liegt in der *Präambel* der „Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)“ 1977⁵. Ein in dieser Präambel enthaltener Denkfehler ließ mich aufschrecken. Um zu verhüten, daß die Bistümer diesen Denkfehler, an dem die ganze Argumentation hängt, in ihre diözesane Mitarbeitervertretungsordnung übernahmen, schlug ich in meinem Beitrag „Dienste in der Kirche“ (diese Zschr. 195, 1977, 491 ff.) Alarm mit dem Erfolg, daß einige Bistümer den Fehler vermieden und die Neufassung ihrer MAVO ohne diese Präambel verkündeten. Diesen Denkfehler gilt es also deutlicher herauszustellen, als es mir damals notwendig und tunlich erschien.

Der Denkfehler besteht darin, daß „Dienst“ in Absatz 1 und „Dienst“ in Absatz 2 gleichgesetzt werden, obwohl sie nicht dasselbe, sondern verschiedenes sind. Ein typisches „quid pro quo“, demzufolge die Verbindung beider Absätze mit „daher fordert“ gegen die Denkgesetze verstößt.

In Absatz 1 bedeutet „Dienst“ das kirchliche Werk und dessen *Sachziel* („finis operis“); in Absatz 2 bedeutet „Dienst“ das Tun oder die Tätigkeit dessen, der als Dienstnehmer an diesem Werk teilnimmt oder mitwirkt, und zwar in dem Sinn, daß er das Sachziel des Werks zu seinem *Personziel* („finis operantis“) macht⁶.

Gewiß wäre es schön und begrüßenswert, wenn Sachziel und Personziel immer übereinstimmten, ein und dasselbe wären. Das muß aber nicht so sein und

ist wohl auch nur in einer Minderzahl von Fällen so. Die große Mehrheit unserer Erwerbstätigen macht offenbar ihren Erwerbsberuf (das Sachziel, dem man dient) nicht zu ihrem Personziel; nur wenige finden ihr Lebensglück in ihrem Beruf und leben für diesen ihren Beruf; für die meisten ist der Erwerb des Unterhalts für sich und ihre Familie das Personziel; um dessentwillen sie sich einer beruflichen Tätigkeit unterziehen, die ihnen mehr oder weniger zusagt oder auch widerstrebt⁷.

Weder die Sachlogik noch ein ethisches Gebot nötigen dazu, daß, wer irgendwie an einem Werk beteiligt ist, sich auch dessen Sachziel zu eigen macht. Im Einzelfall kann eine solche Notwendigkeit bestehen, die dann eben in den besonderen Umständen dieses Einzelfalls ihren Grund hat. Solche Gründe kann es auch im Bereich kirchlicher Dienste geben; sie sind dann aber nachzuweisen; allgemein besteht eine solche Notwendigkeit nicht und wird auch von der Kirche ganz offenbar nicht angenommen oder unterstellt. So entnimmt die Kirche ihre Dienstnehmer denn auch nicht nur dem Kreis ihrer eigenen Angehörigen („Gläubigen“), sondern stellt auch Nichtkatholiken und Nichtchristen in ihren Dienst. An der katholischen Universität in Beirut sind von acht Fakultätsdekanen nur zwei Katholiken, zwei sind Moslems; an der Sophia-Universität in Tokyo bilden heidnische Professoren weitaus die Mehrheit des Lehrkörpers, katholische nur eine Minderheit. Auch die Rahmenordnung 1977 spricht in ihrem § 8, Abs. 3 von „Mitarbeitern, die nicht der katholischen Kirche angehören“, und stellt klar, daß sie unter sinngemäßer Anwendung der für katholische Mitarbeiter geltenden Bestimmungen in die Mitarbeitervertretung gewählt werden können.

Sich voll und ganz mit der *kirchlichen* Zielsetzung eines kirchlichen Werks identifizieren kann nur, wer an diese Kirche und an die ihr durch Jesus Christus erteilte Sendung glaubt; den Dienst Christi „repräsentieren“ (Absatz 1 der Präambel) kann nur, wer durch das Sakrament der Taufe ein „anderer Christus“ geworden ist. Aber auch der Getaufte repräsentiert den Dienst Christi nicht schon dadurch, daß er objektiv in das kirchliche Werk eingegliedert ist, sondern erst dadurch, daß er als Glied der Kirche bewußt und gewollt ein Stück der „Verantwortung des ganzen Gottesvolks für die Sendung der Kirche“ auf sich nimmt; davon und nur davon ist in dem Würzburger Synodenbeschluß die Rede, auf den die Präambel Bezug nimmt.

Völlig unbestritten ist, daß die Eigenart der kirchlichen Dienste oder Werke ähnlich wie der staatliche Dienst den daran Beteiligten gewisse inner- und außerkirchliche *Bindungen* auferlegt; sie haben zu unterlassen bzw. zu vermeiden, was diesen Dienst beeinträchtigen oder ihn vor der Öffentlichkeit diskreditieren würde. Das mag sich bei einzelnen Exponenten kirchlicher Werke (Chefarzt eines katholischen Krankenhauses, Präsident einer katholischen Hochschule) zu der positiven Verpflichtung steigern, sich als vorbildlicher Katholik zu bewähren, wie die Öffentlichkeit es von ihm erwartet. Erst recht aber muß von der

Kirche selbst und von denen, die als kirchliche Dienstgeber den Dienstnehmern gegenüberstehen, eine Verhaltensweise erwartet werden, die deren berechtigten Erwartungen entspricht. Das aber gehört systematisch nicht zum Organisationsrecht, sondern zu dem, was man als *Tendenzschutz* zu bezeichnen pflegt.

Vollkommen zutreffend sagt Jurina selbst, der kirchliche Dienst sei „*objektiv* eine Mitwirkung zum Lebensvollzug der Kirche“ (625). Objektiv, d. i. ihrem Sachzweck oder Sachziel nach. Aber selbst wer dieses Sachziel nicht nur nicht teilt, sondern es ablehnt oder gar verwirft, dürfte in den von der Moraltheologie näher umschriebenen Grenzen, z. B. um seinen Lebensunterhalt zu erwerben, „*cooperatio materialis*“ dazu leisten, und die Kirche darf diese seine „*cooperatio materialis*“ ohne alle Bedenken annehmen und entlohnen; so könnte sie beispielsweise, ohne ihren Grundsätzen das allergeringste zu vergeben, einen zum Islam sich bekennenden, die christliche Religion weit von sich weisenden Türken, der arbeitslos geworden ist, als Heizer in einem katholischen Krankenhaus anstellen, um ihm den Entzug der Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik und die Ausweisung zu ersparen. Noch mehr; der kirchliche Dienstgeber würde sich des unbefugten Eindringens in den Gewissensbereich schuldig machen, wenn er versuchen wollte, sich über die für eine „*cooperatio formalis*“ konstitutive innere Einstellung zu vergewissern, und noch mehr, wenn er sich seiner Machtstellung als Arbeitgeber bedienen wollte, um sie zu erzwingen⁸.

Abschließend möchte ich sagen: Fände die Kirche Mitarbeiter in ausreichender Zahl, die zu dem bereit sind, was die Präambel zur MAVO-Rahmenordnung 1977 ihnen abfordert oder, wie es von den Betroffenen empfunden wird, ihnen abzwängen will, dann brauchte sie nicht auf den Arbeitsmarkt zu gehen und Arbeitskräfte im arbeitsrechtlichen Verhältnis anzuwerben und einzustellen; dann befände sie sich nicht in der Position des Arbeitgebers und dann gäbe es in kirchlichen Werken keine dienenden Kräfte in der Position von Arbeitnehmern. Wenn alle ihren Dienst in kirchlichen Werken als Teilnahme an der Sendung der Kirche und den Dienst Christi selber repräsentierend verstehen und ausüben, dann brauchen wir keine Lohnarbeitsverhältnisse und kein Arbeitsrecht; dann sind alle unsere Erörterungen über das Thema „kirchliches Arbeits- und Dienstrecht“ gegenstandslos. Jurina und ich erachten es nicht als gegenstandslos und folgerichtig nicht als verschwendete Mühe und Zeit, uns damit zu befassen und darüber auseinanderzusetzen; für ihn und für mich ist es brennend aktuell.

ANMERKUNGEN

¹ Von ihm selbst in seiner Anm. 12 angezogen; vgl. dazu meine Würdigung in: *Theologie und Philosophie* 52 (1977) 627 ff.

² Wenn ich mich mit meiner Kirche identifiziere, dann will ich eben nicht in abgezirkelten Rechtsbeziehungen zu ihr stehen, schon gar nicht meine Arbeitskraft möglichst teuer an sie verkaufen und mir einlagbare Gegenleistungen dafür ausbedingen. Leistungsaustausch auf der Basis der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung zwischen meiner Kirche und mir als ihrem Glied ist für mich, wenn ich es mit diesem Gliedschaftsverhältnis ernst nehme, eine schwer vollziehbare Vorstellung; wer seine rechtliche Beziehung als Dienstnehmer zu seiner Kirche so sieht, beweist eben damit, daß er sich nicht mit ihr identifiziert, zum allermindesten erhebliche Vorbehalte macht, daß er zu ihr in eine Rechtsbeziehung tritt, wie es auch ein Außenstehender könnte. Das ist nicht zu tadeln, aber gewiß nicht „primär“.

³ Daß die Praxis vielfach wenig von dieser grundsätzlichen Haltung erkennen ließ, ja ihr nicht selten ins Gesicht schlug, daß mit geistlichen Ämtern („Pfründen“) Handel getrieben wurde, ist nur zu bekannt; an der grundsätzlichen Haltung ändert diese beklagenswerte Tatsache nichts.

⁴ Hinsichtlich der „Geltungskraft“ diesbezüglicher kirchlicher Rechtssetzung im staatlichen Rechtsbereich stellt Jurina dort klar: „Sie gelten für den einzelnen Arbeitnehmer dann, wenn er einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, der sich auf eine solche Ordnung bezieht“ (a. a. O. 93). Ob es dieser „Bezugnahme“ bedürfe oder nicht, war der Streitgegenstand zwischen dem Justitiar des Deutschen Caritasverbands und mir; nach ihm hätten die Dienstnehmer sich durch den Eintritt in den Dienst *ohne weiteres* den vom arbeitsrechtlichen Ausschuß des DCV erlassenen Richtlinien „unterworfen“. Zwischen Jurina und mir besteht Übereinstimmung, daß einzig und allein tarifvertragliche Normen „ohne weiteres“ in den einzelnen Arbeitsvertrag als dessen Bestandteil eingehen.

⁵ Von Jurina selbst S. 625 angeführt.

⁶ Vielleicht hat eine Eigentümlichkeit unseres Sprachgebrauchs zu dieser fälschlichen Gleichsetzung geführt. Tätigkeit im Dienst des Staats oder staatlicher Institutionen pflegen wir nicht staatlich oder politisch zu nennen; ein staatliches Gebäude zu reinigen oder zu heizen ist für uns keine „politische“ Tätigkeit. Anders bei der Kirche. Da nennen wir jede im Dienst einer kirchlichen Institution verrichtete Tätigkeit „kirchlich“, recht verstanden nur im Sinn einer „*denominatio ab extrinsecus*“, ohne damit zum Ausdruck bringen zu wollen, diese Tätigkeiten seien wesensnotwendig kirchlichen Charakters.

⁷ Jurina selbst erörtert den Wechsel zwischen kirchlichem und staatlichem Dienst, für den auch gewisse Regeln vorgesehen werden müssen. Solcher Wechsel ist durchaus einwandfrei. Ganz offenbar aber macht der Wechsler nicht das eine Mal den Dienst der Kirche, das andre Mal den Dienst des Staats zu seinem Personziel; es geht ihm nicht darum, im einen Fall „kirchlich“, im anderen Fall „staatlich“ tätig zu sein, sondern je nachdem, wie die Arbeitsbedingungen oder andere Umstände für ihn oder seine Familie günstiger liegen, nimmt er die eine oder die andere Erwerbsgelegenheit wahr.

⁸ Es war der Verdacht, die Kirche wolle dies erzwingen und ihre Arbeitgebermacht als Mittel religiöser Disziplinierung mißbrauchen, der gerade bei religiös engagierten Dienstnehmern der kirchlichen Erwachsenenbildung solche Erbitterung auslöste, daß ich mich veranlaßt sah, Alarm zu schlagen.